

Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 09.05.1994

(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2001)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) und der §§ 2, 4, 5, 6, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1992 (GV Bl. I S. 561), und des § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV. NW. S. 987) in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.03.19981 hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 09.05.1994 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§1

Grundsatz der Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht durch Entwässerungsgebühren abgedeckt ist oder nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, einen Kanalanschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflichtig unterliegen Grundstücke, die an die öffentl. Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgelegt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zu Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden, die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindedirektor.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit. Als Grundfläche gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht, dies gilt auch für Grundstücke, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze), 75 % der Grundstücksfläche.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
 4. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht
 - a) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Erschließungsanlage angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche von der der Anlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in seiner Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- d) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf das sich die Planfeststellung bezieht.

Die Tiefenbegrenzung nach Buchst. a) und b) gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. überwiegend tatsächlich gewerblich genutzt werden.

(2) Die nach Abs. 1. ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	175 v.H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	200 v. H.

In Kerngebieten – die vom Gemeinderat als solche festgelegt und bestimmt sind – und in Gewerbe- und Industriegebieten sind die vorstehend genannten Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte anzuheben.

Dies gilt auch in allen anderen Gebieten (v.a. in Mischgebieten) bei überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder bei Grundstücken, die eine Nutzung aufweisen, die typischerweise in Geschäfts-, Büro und Verwaltungsgebäuden ausgeübt wird.

Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken im nicht beplanten Bereich sind die unter Ziff. 1-5 genannten Vomhundertsätze ebenfalls um 30 Prozentpunkte anzuheben.

(3) Als Geschößzahl nach Abs. 2 Satz 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl

- bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder b);
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt;
 - e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - f) die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden;
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird ein Vollgeschoß angesetzt.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag bei einem Anschluß an das Mischsystem bzw. bei Trennsystem an die Schmutz- und die Regenwasserkanalisation beträgt 4,30 €/qm beitragspflichtige Fläche.
- (2) Bei einem Anschluß nur an den Schmutzwasserkanal ermäßigt sich der in Abs. 1 genannte Beitrag um 30 %.

- (3) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor der Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlußbeitrag nach Abs. 1 um 30 %. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einem Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Entwässerungssatzung).

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsfreiheit, Nachveranlagung und Übergangsvorschriften

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 3 entfällt die Beitragspflicht für Grundstücke, wenn und soweit für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Kanalanschlußgebühren- oder eine Kanalanschlußbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes besagen.
- (2) Wird ein Grundstück, für das ein Anschlußbeitrag erhoben worden ist, in selbständige wirtschaftliche Einheiten aufgeteilt, so ist für diejenigen Grundstücke, die den Kanalanschluß behalten, kein Beitrag nachzuentrichten. Für die neu anzuschließenden Grundstücke sind Anschlußbeiträge nach dieser Satzung zu erheben. Die Höhe des Beitrages bemißt sich nach der Differenz zwischen dem bereits für die neu anzuschließenden Grundstücke gezahlten und dem nach dieser Satzung festzusetzenden Beitrag.
- (3) Wird ein bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch die Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das eine einmalige Kanalanschlußgebühr oder ein einmaliger Kanalanschlußbeitrag noch nicht erhoben worden ist, in der Weise vergrößert, daß beide Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden, so wird für das hinzugenommene Grundstück eine Nachveranlagung entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vorgenommen.
- (4) Für Grundstücke, für die bereits nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Vorschriften eine Beitragspflicht entstanden war, bemißt sich die Berechnung des Beitrages nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen.

§ 9

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserhaus- bzw. Grundstücksanschlüsse (Anschlußleitung von Straßenkanal bis einschl. Prüfschacht an bzw. auf dem zu entwässernden Grundstück) an die öffentl. Abwasseranlage sind der Gemeinde zu erstatten.
- (2) Erfolgt die Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses gleichzeitig mit der Herstellung des entsprechenden Straßenkanals, so erhebt die Gemeinde zum Ersatz ihres für Anschlüsse dieser Art üblichen durchschnittlichen Aufwandes einen pauschalen Kostenersatz.

Dieser Kostenersatz beträgt 1.278,00 € für den Anschluss an einen Mischwasserkanal.

Dieser Kostenersatz beträgt 2.147,00 € für die getrennten Anschlüsse an einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkanal.

- (3) In allen anderen Fällen sind der Gemeinde die Aufwendungen in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, gelten dabei als in der Straßenmitte verlaufend.
- (4) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Haus- und Grundstücksanschlüsse, so gelten für die Kosten der zusätzlichen Anschlüsse die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Entstehung eines Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlußleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 11

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anschlußleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung, so ist für Teile der Anschlußleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig. Soweit die Anschlußleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 12

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 13

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47/SGV. 303) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.03.1981 außer Kraft.